

Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan Sinzing

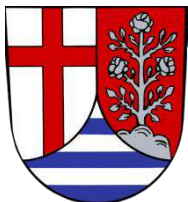
Änderung Deckblatt Nr. 6

Sondergebiet

„Sonnenenergienutzung Am Kreuzacker“

Anlage zur Begründung

Alternativenprüfung



Gemeinde Sinzing

Erster Bürgermeister Patrick Grossmann

Fährenweg 4

93161 Sinzing

Fassung: 15.12.2021

Planverfasser:

BERNHARD BARTSCH ■ DIPL. ING. (FH)

STADTPLANUNG ■ LANDSCHAFTSARCHITEKTUR

ADRESSE: BERGSTRASSE 25
93161 SINZING
TEL: 0941 463 709 - 0
E-MAIL: INFO@B-BARTSCH.DE
WEB: WWW.B-BARTSCH.DE

GARNHARTNER + SCHOBER + SPÖRL **G+2S**

Landschaftsarchitekten BDLA Stadtplaner Dipl.-Ing.e
Büro Passau 94032 . Heuwinkel 1 . fon 0851/490 797 66
email: spoerl@gs-landschaftsarchitekten.de

Inhalt

1	Vorbemerkungen	2
2	Verbindliche Vorgaben - Ausschlussgebiete	3
2.1	Ziele der Raumordnung, Vorranggebiete.....	4
2.2	Fachgesetzliche Vorgaben	5
2.3	Siedlungsabstände.....	5
2.4	Landschaftsschutz, europäischer Gebietsschutz.....	6
2.5	Waldflächen	7
2.6	Zwischenergebnis.....	7
3	Städtebauliche Ziele	8
4	Ergebnis nach Anwendung von Ausschlusskriterien und den städtebaulichen Zielen	9
5	Bewertung der Eignungsgebiete nach weiteren Eignungs- und Restriktionskriterien	11
5.1	Regionalplanerische Vorbehaltsgebiete.....	11
5.2	Wasserschutzgebiete.....	12
5.3	Bodendenkmal-Verdachtsflächen	13
5.4	Landschaftsprägende Baudenkmäler	13
5.5	Vorbehaltsbereiche für den Infrastrukturausbau, insbesondere Neubau Autobahnbrücke.	13
5.6	Entgegenstehende bauleitplanerische Ziele, Bebauungspläne	14
5.7	stark nordexponierte Hanglagen sowie beschattete Bereiche	14
5.8	stark einsehbare, exponierte Kuppen und Hanglagen	14
5.9	Teilbereiche mit hohem Biotopflächenanteil	15
5.10	Schwerpunktgebiete mit bedeutenden Erholungseinrichtungen.....	15
5.11	Flächenverfügbarkeit/Eigentumsverhältnisse/Vorrang der Innenentwicklung.....	15
5.12	Einspeisemöglichkeiten in das öffentliche Netz	16
5.13	Zusammenfassung der bevorzugten Eignungsgebiete	16

1 Vorbemerkungen

Eine allgemeine Pflicht zu Alternativenprüfung wird im BauGB nicht ausdrücklich normiert. Zu beachten ist jedoch, dass im Umweltbericht nach Nr. 2d der Anlage 1 zum BauGB die „in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten (...) zu berücksichtigen“ sind. Anzugeben sind hierbei ferner die wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl. Auch ist in der zusammenfassenden Erklärung anzugeben, aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde. Eine weitergehende Anforderung ergibt sich im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3. Hierbei sind alle vermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.

Im Rahmen der Abwägung ist zu ermitteln, welche Alternativen in Betracht kommen und in welcher Weise und in welchem Umfang die von der Planung betroffenen Belange durch die jeweilige Alternative berührt werden könnten. Welche Alternativen zu prüfen sind, entscheidet sich nach objektiven, nachprüfbaren Kriterien. Hierbei sind alle vernünftigerweise in Betracht kommenden Alternativen zu ermitteln und zu bewerten. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes findet eine Alternativenprüfung hinsichtlich des im Gemeindegebiet gewählten Standorts und dessen Alternativen statt. Auf Ebene des Bebauungsplanes erfolgt in der Regel nur noch die gebietsbezogene Prüfung von kleinräumigen Varianten und Alternativen der inhaltlichen Ausgestaltung.

Darstellungen des Flächennutzungsplanes beinhalten die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung einer Gemeinde. Die Festsetzungen im Bebauungsplan dagegen sind räumlich auf den jeweiligen Geltungsbereich begrenzt sowie und im Inhalt detailschärfer. Hieraus ergibt sich, dass auf Ebene des Flächennutzungsplanes nur die Alternativen zu den dort vorgesehenen Darstellungen zu prüfen sind.

Bei einem projektveranlassten Bebauungsplan geht der Entscheidung der Gemeinde, einen Bebauungsplan aufzustellen und den Flächennutzungsplan entsprechend zu ändern, eine mehr oder weniger konkrete Projektplanung mit einem Antrag des Projektentwicklers auf Einleitung einer Bauleitplanung an die Gemeinde voraus. Dennoch ist auch in diesem Fall die Verantwortung der Gemeinde für eine ordnungsgemäße Abwägung auch hinsichtlich von Standortalternativen und Planungsalternativen innerhalb des Planungsgebietes nicht eingeschränkt. Eine Pflicht zur Prüfung aller nur denkbaren Alternativen ist nicht erforderlich. Es sind nur vernünftigerweise in Betracht kommende Alternativen zu prüfen.

Auf Ebene der vorbereiteten Planung als städtebauliche Zielrichtung der Gemeinde soll aufgrund der räumlichen Voraussetzungen die Entwicklung von Freiflächen-Fotovoltaikanlagen vorrangig entlang von vorbelasteten Standorten wie Autobahnen und Bahnlinien erfolgen. Diese naturraumzerschneidende, linearen Infrastruktureinrichtungen liegen vor allem im östlichen und nordöstlichen Gemeindegebiet. Demgegenüber eignet sich das westliche Gemeindegebiet aufgrund der topographischen Höhenlage sowie der geringeren Siedlungsdichte besser für die Entwicklung von Windkraftanlagen bei der Förderung der erneuerbaren Energien.

Für die Alternativenprüfung ist insbesondere im Rahmen der Umweltprüfung die Prüfung im geographischen Anwendungsbereich zu berücksichtigen. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist das regelmäßig das gesamte Gemeindegebiet. Alternativen über das eigene Gemeindegebiet hinaus sind deshalb im Rahmen der Abwägung nicht zu prüfen, da von Seiten der Gemeinde außerhalb des eigenen Gemeindegebiets keine Planungskompetenz besteht.

Die Alternativenprüfung ist somit 2-stufig erforderlich: in der ersten Stufe ist die Standortentscheidung für die Deckblattänderung des Flächennutzungsplanes zu prüfen und zu bewerten, in der zweiten Stufe sind Planungsalternativen auf Ebene des Bebauungsplanes innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sowie direkt angrenzend zu prüfen und zu bewerten.

Die Prüfung kleinräumlicher Alternativen am gewählten Standort zwischen Sinzing und Minoritenhof sowie die Prüfung von Planungsvarianten innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes werden in der Begründung des Bebauungsplanes dargelegt.

2 Verbindliche Vorgaben - Ausschlussgebiete

Raumordnerisch verbindliche Zielvorgaben für die Entwicklung von Freiflächen-Fotovoltaikanlagen bestehen im Gemeindegebiet nicht.

Die Gemeinde Sinzing verfolgte städtebauliche Ziel, Freiflächen-Fotovoltaikanlagen vorrangig entlang von vorbelasteten Infrastruktureinrichtungen wie Autobahnen und Bahnlinien zu entwickeln. Die Gemeinde kann ein zeitlich gestuftes Verfahren mit Vorauswahl im Rahmen der Alternativenprüfung verfolgen, bei dem sich die Anforderungen an den Umfang der Sachverhaltsermittlung und-Bewertung nach dem erreichten Planungsstand und den im Laufe des Verfahrens gewonnenen Erkenntnissen richten. Dabei ist jedoch zu beachten, dass zunächst ausgeschiedene Planungsalternativen aufgrund neuer Entwicklungen nach dem aktuellen Planungsstand auch in einem späteren Verfahrensschritt erneut und ernsthaft in Betracht zu ziehen sind.

Im Vorentwurfsstadium des Bauleitplan Verfahrens standen für die Gemeinde innerhalb des Gemeindegebiets mit Ausnahme der Flächen zwischen Sinzing und Minoritenhof keine Flächen für die Entwicklung von Freiflächen-Fotovoltaikanlagen zur Verfügung. Eine bereits realisierte Anlage besteht in unmittelbarer Nähe des Gewerbe- und Sondergebiets an der Autobahnanschlussstelle.

Eine Erweiterung dieser Anlage Richtung Südosten kommt für die Gemeinde derzeit nicht infrage, da die an die Anlage anschließenden Flächen durch die starke Hangneigung ungünstige Auswirkungen auf das Landschaftsbild mit sich bringen. Erweiterungen Richtung Norden kommen wegen der Autobahn nicht infrage, eine Erweiterung Richtung Westen scheidet wegen des angrenzenden Landschaftsschutzgebietes aus.

Die Gemeinde legte zur Billigung des Vorentwurfes fest, dass Freiflächen-Fotovoltaikanlagen primär entlang von Autobahnen und Bahnlinien entwickelt werden sollten. Hierzu prüfte die Gemeinde einen entsprechenden Korridor entlang der beiden Bahnlinien sowie entlang der Autobahn. Dabei war erkennbar, dass die daraus entstehenden Alternativen unter Abzug der Ausschlussgebiete wie Waldflächen und Landschaftsschutzgebiete für eine alternative Entwicklung aufgrund entgegenstehender Interessen der Grundstückseigentümer bzw. fehlender Bereitschaft der Eigentümer zur Entwicklung dieser Anlagen nicht infrage kommen.

Der Gemeinderat hat sich zur Billigung des Vorentwurfes auch mit der Möglichkeit befasst, ein Standortkonzept für Freiflächen-Fotovoltaikanlagen im gesamten Gemeindegebiet erarbeiten zu lassen. In der Abwägung überwogen die Gründe, die gegen den praktischen Nutzen eines solchen Konzepts sprachen. Insbesondere war unklar, ob ein derartiges Konzept alle grundsätzlich geeigneten Flächen im Gemeindegebiet bewerten müsste. Dies wäre mit einem erheblichen Aufwand verbunden, der sich des Gemeinderats nicht gerechtfertigt wäre. Insbesondere ist für die Entwicklung von Freiflächen-Fotovoltaikanlagen für die Einspeisung in das öffentliche Netz eine ausreichende Einspeisekapazität Grundvoraussetzung. Die Ermittlung dieser Einspeisekapazität durch die zuständigen Stellen erfordert jedoch einen konkreten Antrag des Grundeigentümers. Dies ist im Rahmen eines städtebaulichen Standortkonzeptes nicht leistbar. Somit verblieben die Gefahr, dass bei der Ermittlung von Eignungsgebieten ohne Prüfung der Einspeisemöglichkeiten eine tatsächliche Realisierung dieser Eignungsflächen nicht möglich sein dürfte.

Eine weitere, diskutierte Alternative war die Möglichkeit, im Gemeindegebiet lediglich Ausschlussgebiete für Freiflächen-Fotovoltaikanlagen aufgrund städtebaulicher und landschaftsplanerischer Aspekte festzulegen. Damit verblieb jedoch das Erfordernis, innerhalb der nicht

ausgeschlossenen Gebiete im Einzelfall die Eignung jeder einzelnen Fläche vor Planaufstellung zu prüfen.

Es wäre auch davon auszugehen, dass zur Vermeidung einer unzulässigen Negativplanung ausreichend große „Nicht-Ausschlussgebiete“ verbleiben müssten. Insofern wäre der Nutzen dieses Konzepts überschaubar.

Jede weitere Mischform eines Standortkonzeptes mit zum Beispiel roten Ausschlussgebieten, gelben Gebieten für Einzelfallprüfung sowie grünen Gebieten als unangestregte Eignungsgebiete werden ebenfalls mit dem Erfordernis verbunden, jeden Einzelfall aufgrund der konkreten Flächenausgestaltung und der jeweils beantragten Flächengröße vor Aufstellung eines Bauleitplanes städtebaulich und landschaftsplanerisch zu prüfen.

In der Abwägung kam der Gemeinderat deshalb mehrheitlich zum Ergebnis, dass ein vollständiges Standortkonzept für das gesamte Gemeindegebiet nicht erforderlich ist. Vielmehr ist es aus Sicht der Gemeinde den zukünftigen Projektentwicklern zuzumuten, die Darlegung von Alternativflächen aufgrund von der Gemeinde vorgegebener Kriterien vorzunehmen. Dadurch ist auch sichergestellt, dass der finanzielle Aufwand nicht im Vorgriff bei der Gemeinde verbleibt.

Bereits bei der Bauleitplanung zur bestehenden Freiflächen-Fotovoltaikanlage Am Osterberg an der Autobahnanschlussstelle kam die Gemeinde zum Ergebnis, dass allenfalls nördlich von Eilsbrunn entlang der Autobahn grundsätzlich für diese Anlagen geeignete Flächen bestehen. Im bisherigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Sinzing sah man aufgrund der dargelegten Argumente bereits vor einigen Jahren bei der Neuerstellung des Plans davon ab, im Vorgriff Sondergebiete für die Freiflächen-Fotovoltaiknutzung festzulegen.

Im vorliegenden Planaufstellungsverfahren war nach der frühzeitigen Beteiligung der Fachstellen sowie der Öffentlichkeit erkennbar, dass eine detaillierte Alternativenprüfung innerhalb des Gemeindegebiets Sinzing durch eine Vielzahl von Einwänden gefordert wurde.

Zur vollständigen Ermittlung des notwendigen Abwägungsmaterials und zur erforderlichen Umweltprüfung war es deshalb erforderlich, die Alternativenprüfung auf Ebene des Flächennutzungsplanes hinsichtlich der Standortwahl in der notwendigen Ausführlichkeit darzulegen.

Die Alternativenprüfung innerhalb des Gemeindegebietes prüft im ersten Schritt, ob planungsrechtliche Ausschlussgebiete vorliegen.

2.1 Ziele der Raumordnung, Vorranggebiete

Kommunale Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen. Im Landesentwicklungsprogramm oder im Regionalplan festgelegte **Vorranggebiete** mit anderen Zielen als der Nutzung von Sonnenenergie stehen grundsätzlich einer Bauleitplanung unüberwindbar entgegen.

Im Gemeindegebiet bestehen lediglich Vorranggebiete für den Hochwasserschutz, die innerhalb des Überschwemmungsbereiches liegen, der nach fachgesetzlichen Vorgaben für die Entwicklung von Baugebieten ausscheidet. Weitergehende Vorranggebiete bestehen nicht.

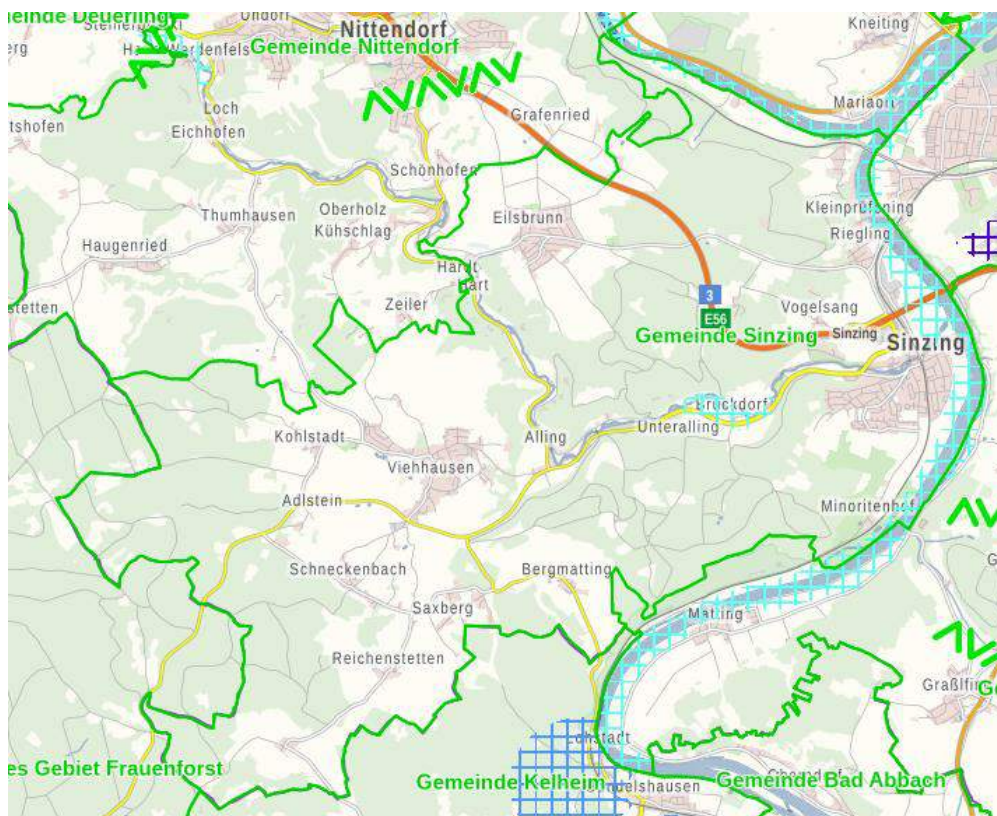


Abb.: BayernAtlasPlus, Vorranggebiet für den Hochwasserschutz (hellblau)

2.2 Fachgesetzliche Vorgaben

In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist nach § 78 WHG untersagt, neue Baugebiete in Bauleitplänen auszuweisen. Darüber hinaus ist es untersagt, bauliche Anlagen nach § 30 BauGB zu errichten oder zu erweitern. Somit scheidet bauliche Anlagen in Verbindung mit Freiflächen-Fotovoltaikanlagen aus, da selbst innerhalb von Bebauungsplänen diese baulichen Anlagen unzulässig sind. Die ausnahmsweise Zulassung nach § 78 Abs. 2 WHG erfordert es, dass keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen. Insbesondere bei Freiflächen-Fotovoltaikanlagen dürfte dies außerhalb von Überschwemmungsgebieten regelmäßig der Fall sein. Zudem war in der Abwägung zu berücksichtigen, dass die Errichtung von Freiflächen-Fotovoltaikanlagen zur Stromerzeugung mit **Überschwemmungsgebieten** grundsätzlich unvereinbar sind.

Alle im Gemeindegebiet bekannten Überschwemmungsgebiete scheidet somit als Ausschlussgebiet aus.

2.3 Siedlungsabstände

Fotovoltaikanlagen sind grundsätzlich auf Dachflächen sinnvoll. Für den in den kommenden Jahren erforderlichen Ausbau der erneuerbaren Energien wird nach einschlägiger Meinung der Fachleute der alleinige, aktivierbare Ausbau von Dachflächen auf Gebäuden nicht ausreichen. Die Gemeinde Sinzing steht grundsätzlich Fotovoltaikanlagen auf Dachflächen positiv gegenüber. Durch die bisherigen Aktivitäten insbesondere des Agenda-Arbeitskreises Energie konnten bereits eine Vielzahl von Dachflächen mit Fotovoltaikanlagen versehen werden.

Um dem landesplanerischen Ziel des Landesentwicklungsprogrammes unter Ziffer 6.2.1, erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen ausreichend zu entsprechen, sind Freiflächen-Fotovoltaikanlagen als Ergänzung zu den Dachanlagen unverzichtbar.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist nach § 1 Abs. 6 Ziffer 7f die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie sowie die Erfordernisse des Klimaschutzes nach § 1a Abs. 5 BauGB in die Abwägung einzustellen.

Das landesplanerische Anbindegebot gilt für Freiflächen-Fotovoltaikanlagen nicht. Ein direktes Anbinden dieser Anlagen an bestehende Siedlungen scheidet aus Sicht der Gemeinde auch aus, da ansonsten eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung nach § 1 Abs. 5 BauGB für die zukünftige Siedlungsentwicklung unnötig eingeschränkt wird. Zudem sind durch Freiflächen-Fotovoltaikanlagen Emissionen von Lärm (eingeschränkt) sowie insbesondere durch Licht-Reflexionen auf Gebäude mit dem dauerhaften Aufenthalt von Personen verbunden.

Als einschlägige, fachliche Orientierung bestehen Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen durch die Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI). Die LAI gibt im Anhang 2 zum Stand 3.5.2015 Empfehlungen zur Ermittlung, Beurteilungsminde- rung der Blendwirkung von großflächigen Freiflächen-Fotovoltaikanlagen. Dabei wird festgestellt, dass für Immissionsorte, die sich weiter als 100 m von einer Fotovoltaikanlage entfernt befinden, erfahrungsgemäß nur kurzzeitige Blendwirkungen entstehen, die in der Regel nicht mehr relevant sind.

Bei der Beurteilung der Alternativen in der vorliegenden der Planung scheiden somit mindestens alle Flächen aus, die in weniger als **100 m Abstand** zu Bauflächen liegen.

2.4 Landschaftsschutz, europäischer Gebietsschutz

Naturschutzrechtliche Schutzgebiete scheidet für Freiflächen-Fotovoltaikanlagen dann aus, wenn die entsprechende Verordnung von Naturschutzgebieten bzw. Landschaftsschutzgebieten diesen baulichen Anlagen entgegensteht.

In der Abwägung war für die Gemeinde Sinzing erkennbar, dass ein außerhalb dieser Schutzgebiete ausreichend Flächenpotenzial für Freiflächen-Fotovoltaikanlagen besteht. Auch wenn eine Befreiung oder Herausnahme grundsätzlich nicht ausgeschlossen ist, stehen die Verordnungen von Landschaftsschutzgebieten und Naturschutzgebieten diesen Anlagen jedoch grundsätzlich entgegen. Eine Befreiung oder Herausnahme ist nur dann zulässig, wenn der Schutzzweck des Schutzgebietes erhalten bleibt und überwiegend öffentliche Belange dafürsprechen. Sollten jedoch Planungsalternativen außerhalb dieser Schutzgebiete im Gemeindegebiet bestehen und auch entwickelbar sein, dürfte die Grundvoraussetzung öffentliches Interesse nicht mehr vorliegen.

Gleiches gilt für das europäische Naturschutzrecht. Innerhalb des Gemeindegebiets bestehen FFH-Schutzgebiete, in denen der Schutzzweck in der Regel großflächigen baulichen Anlagen entgegensteht. Auch diese Gebiete scheidet als Alternativen aus.

2.5 Waldflächen

Eine Rodung von Waldflächen zugunsten einer Freiflächen-Fotovoltaikanlage dürfte ausscheiden, solange unbewaldete Flächen für diese Anlagen im Gemeindegebiet ohne unüberwindbare Restriktionen bestehen.

Zudem besitzen große Teile der Waldflächen im Gemeindegebiet nach Waldfunktionskartierung besondere Bedeutung für diverse Schutzziele. Lediglich im westlichen Gemeindegebiet Richtung Paintner Forst und Frauenforst sind Waldfunktionen nicht festgelegt.

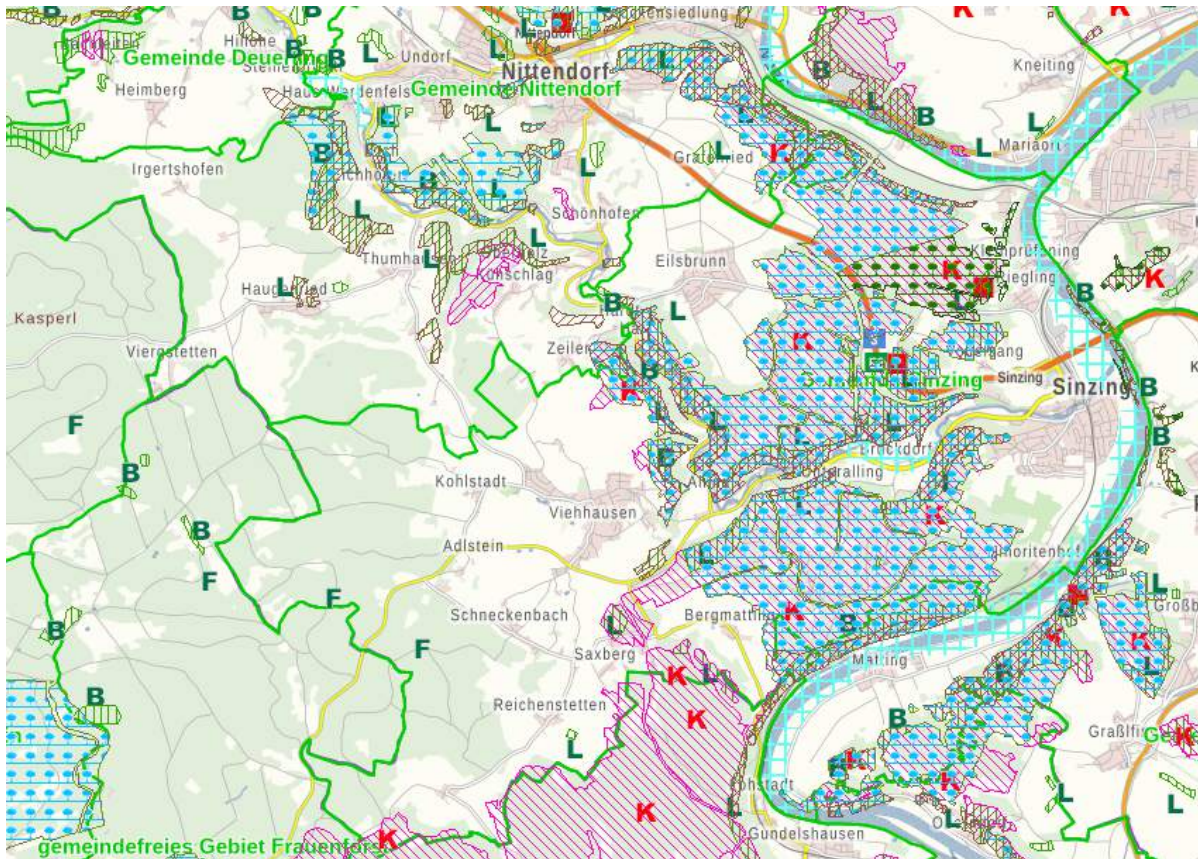


Abb.: BayernAtlasPlus, Waldfunktionskartierung

Waldflächen scheiden als Alternativen für Freiflächen-Fotovoltaikanlagen im Rahmen der Standard Alternativenprüfung aus.

2.6 Zwischenergebnis

Bei Anwendung der Ausschlusskriterien verbleiben innerhalb des Gemeindegebiets die in **Karte 1** der Anlage dargestellten Eignungsflächen.

3 Städtebauliche Ziele

die Gemeinde Sinzing hat bereits in ihrem Leitbild im Jahr 2013 beschlossen, dass die Nutzung des Energieeinsparpotenzial bei Bestandsgebäuden anzustreben ist. Darüber hinaus verstärkt die Gemeinde das Engagement für den Einsatz erneuerbarer Energien. Hierbei gilt das Leitsatz, dass die Gemeinde nach weiteren Möglichkeiten sucht, neue Projekte zu realisieren.

Als Ideen und Vorschläge werden dabei genannt:

- Fotovoltaiknutzung entlang von Autobahnen, Bahnlinien und Deponien, entlang von Lärmschutz wollen und auf Privatdächern
- Errichtung von Windkraftanlagen auf dem Gemeindegebiet unter Mitwirkung der Bürger

Ein Energienutzungsplan liegt für das Gemeindegebiet in der Phase 1 (Bestandsbewertung) vor. Handlungsfelder oder Maßnahmenempfehlungen liegen noch nicht vor. Der Ausbau regenerativer Energiegewinnung wird jedoch bereits in der Phase 1 angeraten.

Die größten Entwicklungspotenziale der erneuerbaren Energien liegen im Gemeindegebiet Sinzing im Bereich der Windenergienutzung sowie der Sonnenenergienutzung. Die Gemeinde verfolgt deshalb bereits seit vielen Jahren das städtebauliche Ziel, für beide Formen der erneuerbaren Energien ansprechende Projekte zu unterstützen.

Für die Windkraftnutzung bestand bereits vor vielen Jahren eine interkommunale Zusammenarbeit mit den angrenzenden Gemeinden im Landkreis Regensburg und Kelheim. Durch die Einführung der sogenannten 10 H-Privilegierungsregelung konnte ein zwischen den Gemeinden interkommunal abgestimmter Teilflächennutzungsplan zur Darstellung von Sondergebieten für die Windkraftnutzung nicht zu Ende gebracht werden.

Die Gemeinde Sinzing hat deshalb die vorbereitende Bauleitplanung für das Gemeindegebiet selbst vorgebracht. Unter Berücksichtigung der fachlichen Grundlagen des interkommunalen Konzepts entstand eine Eignungsfläche im westlichen Gemeindegebiet von Sinzing. Die Fläche liegt im östlichen Teil des Paintner Forstes westlich von Kohlstadt. Aufgrund der zwischenzeitlich erforderlichen, großen Abstände zwischen Siedlungsgebieten und Windkraftanlagen kommen nur die ausgedehnten Waldflächen im westlichen Gemeindegebiet für diese Energienutzungsform infrage.

Auch wenn grundsätzlich eine gemeinsame Entwicklung von Windkraftanlagen und Freiflächen-Fotovoltaikanlagen infrage kommt um insbesondere notwendige Investitionen in Infrastruktureinrichtungen zu bündeln, müssen aus Sicht der Gemeinde Sinzing die mit diesen Anlagen verbundenen Auswirkungen in die Abwägung eingestellt werden. Insbesondere die erheblichen Auswirkungen auf die angrenzenden Wohnnutzungen durch sehr hohe Windkraftanlagen sowie die Auswirkungen auf das Landschaftsbild belasten die Akzeptanz der Betroffenen Einwohner. Im Sinne einer gerechten Lastenverteilung verfolgt die Gemeinde Sinzing deshalb das städtebauliche Ziel, Windkraftanlagen vorrangig in den größeren Waldflächen mit ausreichend Siedlungsabstand im westlichen Gemeindegebiet zu entwickeln, Freiflächen-Fotovoltaikanlagen dagegen vor allem in den weniger bewaldeten Teilflächen im östlichen Gemeindegebiet.

Dieses städtebauliche Ziel dient insbesondere dazu, die mit technischen Anlagen verbundenen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu minimieren. Die Überlagerung der regionalplanerisch festgelegten landschaftlichen Vorbehaltsgebiete (Vorbehaltsgebiete sind in die Abwägung einzustellen) sowie die festgelegten Landschaftsschutzgebiete zeigen, dass insbesondere das westliche Gemeindegebiet von hoher naturräumlicher Qualität ist. Lediglich kleinere Teilflächen im Umfeld des Ortes Sinzing sowie zwischen Eilsbrunn und Grafenried liegen nicht innerhalb dieser Kategorien:

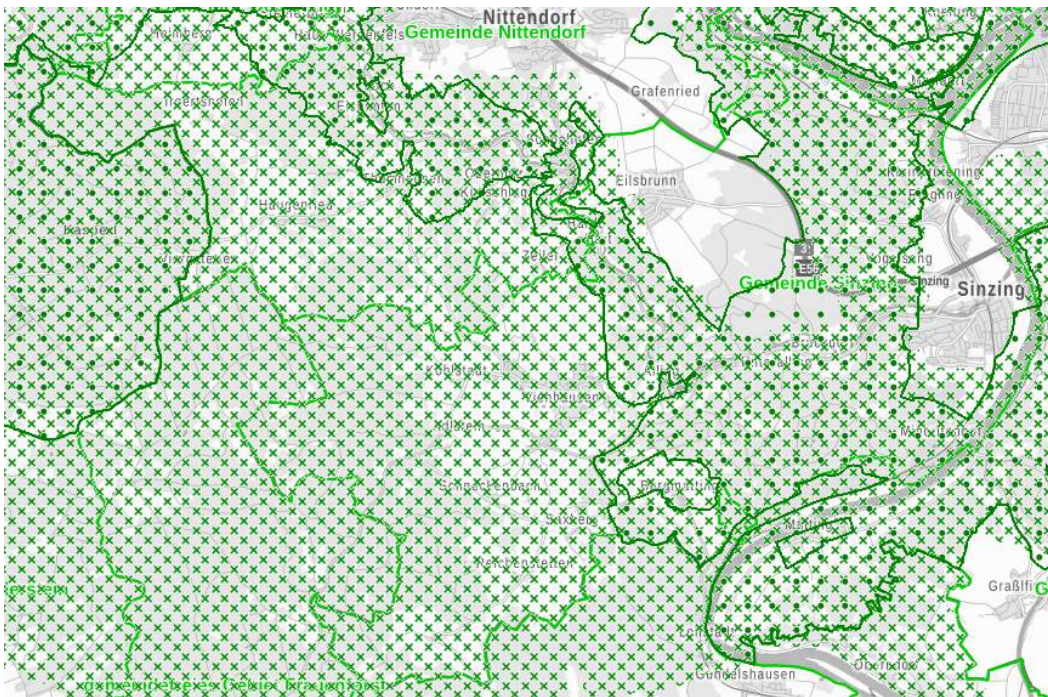


Abb.: BayernAtlasPlus, hellgrün landschaftliches Vorbehaltsgebiet, dunkelgrün Landschaftsschutzgebiet

In die Abwägung der Bauleitplanung ist auch einzustellen, dass gemäß Grundsatz 6.2.3 des Landesentwicklungsprogrammes Bayern Freiflächen-Fotovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden sollen.

Die Gemeinde Sinzing hat diesen Grundsatz in die Abwägung eingestellt und das städtebauliche Ziel im Rahmen der Alternativenprüfung formuliert, Freiflächen-Fotovoltaikanlagen primär entlang von Bahnlinien und Autobahnen zu entwickeln. Unter Berücksichtigung der zum Stand Mai 2021 bestehenden Förderkriterien werden dabei in der vorliegenden Standortalternativenprüfung **Entwicklungskorridore von 400 m Breite entlang der Bahnlinien sowie der Autobahnen** (200m Förderkulisse beidseits der Verkehrslinien) als primär geeignete Suchgebiete festgelegt.

Die **Karte 2** in der Anlage zeigt für den östlichen Teil des Gemeindegebiets die bevorzugten Eignungsgebiete entlang dieses Korridors sowie die potentiellen Eignungsgebiete außerhalb von Ausschlussgebieten.

4 Ergebnis nach Anwendung von Ausschlusskriterien und den städtebaulichen Zielen



Im Ergebnis bestehen 3 räumlich unterschiedliche Alternativen von bevorzugten Eignungsgebieten:

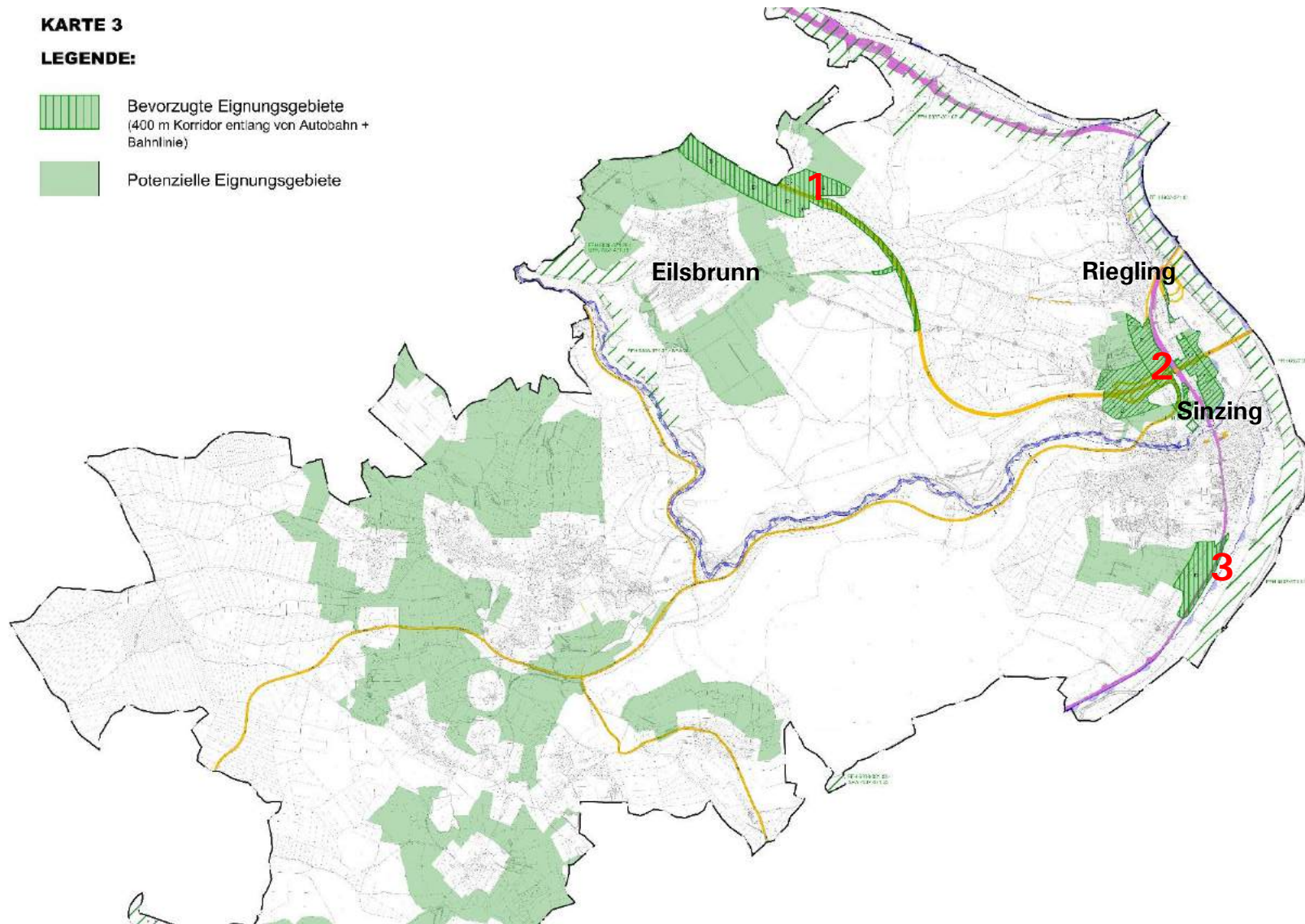
- Eignungsbereich 1 zwischen Eilsbrunn und Grafenried
- Eignungsbereich 2 zwischen Vogelsang und Riegling
- Eignungsbereich 3 zwischen Sinzing und Minoritenhof

In den folgenden Kartenausschnitten sind die potentiellen Eignungsgebiete grün sowie die bevorzugten Eignungsgebiete grün schraffiert dargestellt.

KARTE 3

LEGENDE:

-  Bevorzugte Eignungsgebiete
(400 m Korridor entlang von Autobahn +
Bahnlinie)
-  Potenzielle Eignungsgebiete



5 Bewertung der Eignungsgebiete nach weiteren Eignungs- und Restriktionskriterien

Innerhalb der drei grundsätzlichen Eignungsbereiche sind in der Abwägung weitere Aspekte einzustellen, die für oder gegen eine tatsächliche Realisierung dieser Eignungsbereiche für eine Freiflächen-Fotovoltaikanlage sprechend.

Bauleitpläne sind dann nicht erforderlich, wenn auf unabsehbare Zeit unüberwindbare Hürden für die Realisierung der vorgesehenen Nutzung bestehen.

Einer Realisierung entgegenstehende Aspekte können insbesondere fehlende Einspeisemöglichkeiten in das öffentliche Stromnetz sowie die Flächenverfügbarkeit bzw. einer Realisierung entgegenstehende Eigentümerinteressen sein.

Nicht geeignet sind naturräumliche Vorgaben die einer wirtschaftlichen Nutzung von Sonnenenergie entgegenstehen. Dies sind insbesondere beschattete Bereiche oder stark nordexponierte Hanglagen.

Zu den fachplanerischen, im Rahmen der Abwägung einer Bauleitplanung jedoch überwindbaren Belange zählen insbesondere regionalplanerische (v. a. landschaftliche) Vorbehaltsgebiete, Wasserschutzgebiete, Bereiche mit Bodendenkmälern, das direkte Umfeld landschaftsprägender Baudenkmäler, ökologisch sensible Bereiche mit hohem Biotopanteil sowie stark einsehbare, exponierte Kuppen und Hanglagen sowie Schwerpunktgebiete mit bedeutenden Erholungseinrichtungen.

5.1 Regionalplanerische Vorbehaltsgebiete

Im Planungsgebiet sind großflächige landschaftliche Vorbehaltsgebiete im Regionalplan dargestellt. In den Eignungsbereichen besteht im Eignungsbereich 1 kein Vorbehaltsgebiet, im Eignungsbereich 2 sind lediglich die äußersten, westlichsten Teilbereiche Vorbehaltsgebiet, der Eignungsbereich 3 liegt vollständig im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet.

In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten kommt den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege im Rahmen der Abwägung erhöhte Bedeutung zu.

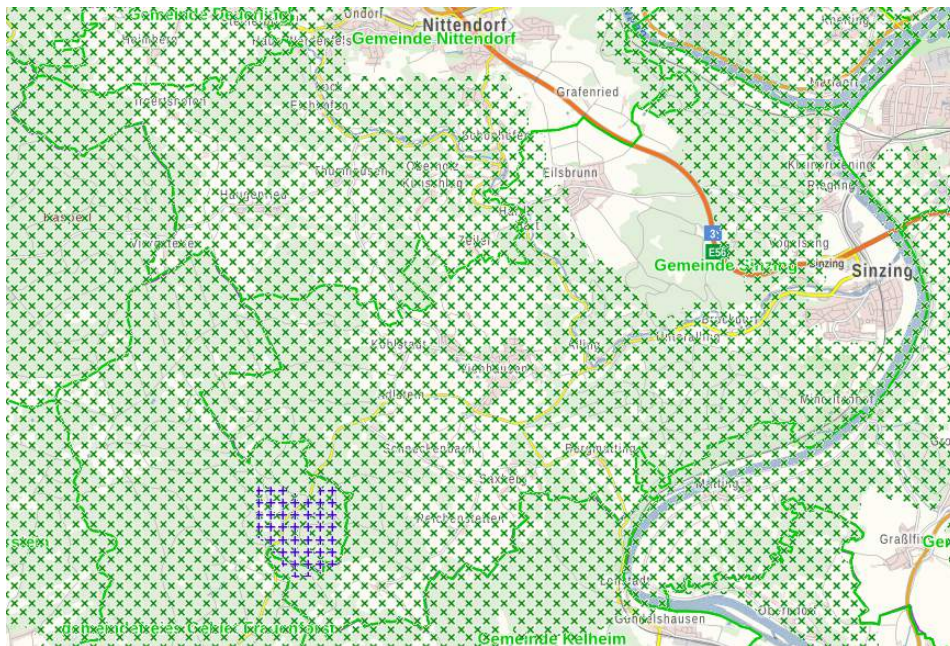


Abb.: BayernAtlasPlus, grün: landschaftliches Vorbehaltsgebiet

5.2 Wasserschutzgebiete

Sofern es mit den Schutzzwecken der jeweiligen Schutzzone vereinbar ist, können Freiflächen-Fotovoltaikanlagen durch die extensive Nutzung der Bodenflächen durchaus mit den Zielen der Trinkwasserversorgung vereinbar sein.

Abhängig von der jeweiligen Schutzzone und der Verordnung sowie den hydrogeologischen Verhältnissen ist eine Einzelfallprüfung erforderlich.

Im Regelfall sind weitere Schutzzonen mit Freiflächen-Fotovoltaikanlagen am besten vereinbar.

In der engeren Schutzzone hängt die Verträglichkeit mit dem Trinkwasserschutz in besonderem Maße von der örtlichen Schutzfunktion der Deckschichten ab. Flächen in einem Umkreis von weniger als 100 m um den Fassungsbereich scheiden für Freiflächen-Fotovoltaikanlagen in der Regel aus.

Im Eignungsgebiete 1 und 2 liegen keine Wasserschutzgebiete vor, der Eignungsbereich 3 liegt weitgehend im Wasserschutzgebiet.

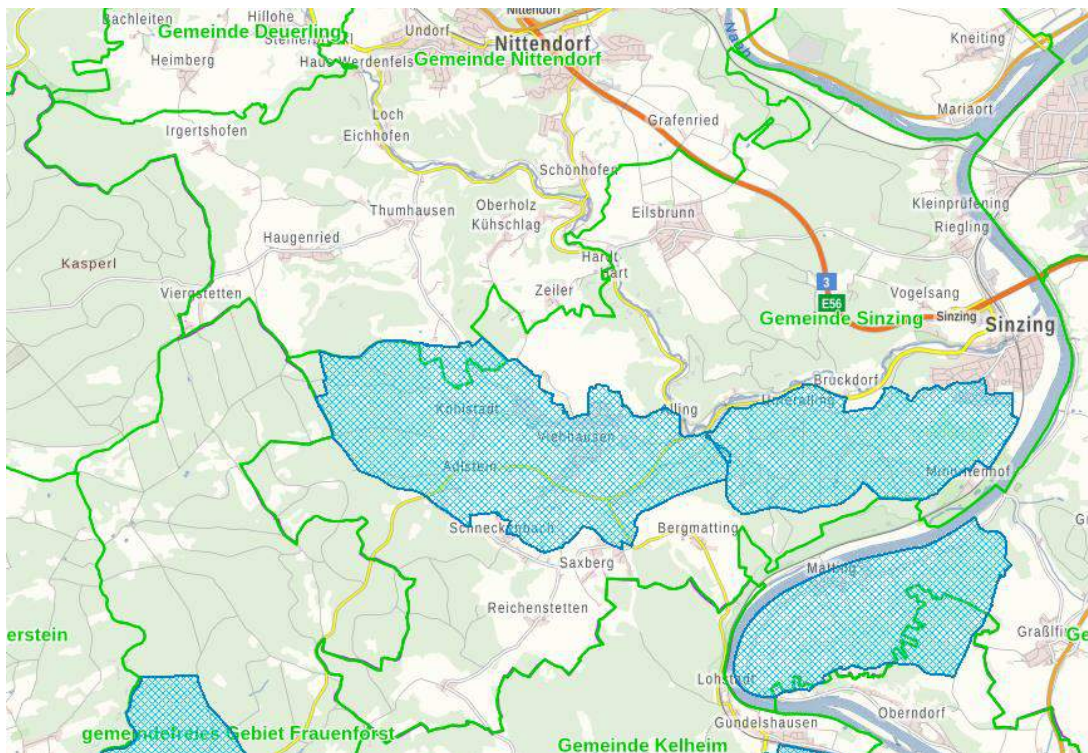


Abb.: BayernAtlasPlus, blau: Wasserschutzgebiet

5.3 Bodendenkmal-Verdachtsflächen

Das Vorhandensein von Bodendenkmälern ist nicht zwangsläufig ein Ausschlusskriterium für die Errichtung von Freiflächen-Fotovoltaikanlagen. Insbesondere können durch eine entsprechende Gründung der Module nach Vorsondierung der denkmalrechtlichen Belange ausreichend berücksichtigt werden. Im Eignungsbereich 1 liegen Bodendenkmal-Verdachtsflächen nur randlich vor, im Eignungsbereich 2 liegen bis auf den Bereich der bestehenden Freiflächen, Fotovoltaikanlage keine Verdachtsflächen vor. Im Eignungsbereich 3 liegen Bodendenkmal-Verdachtsflächen vor.

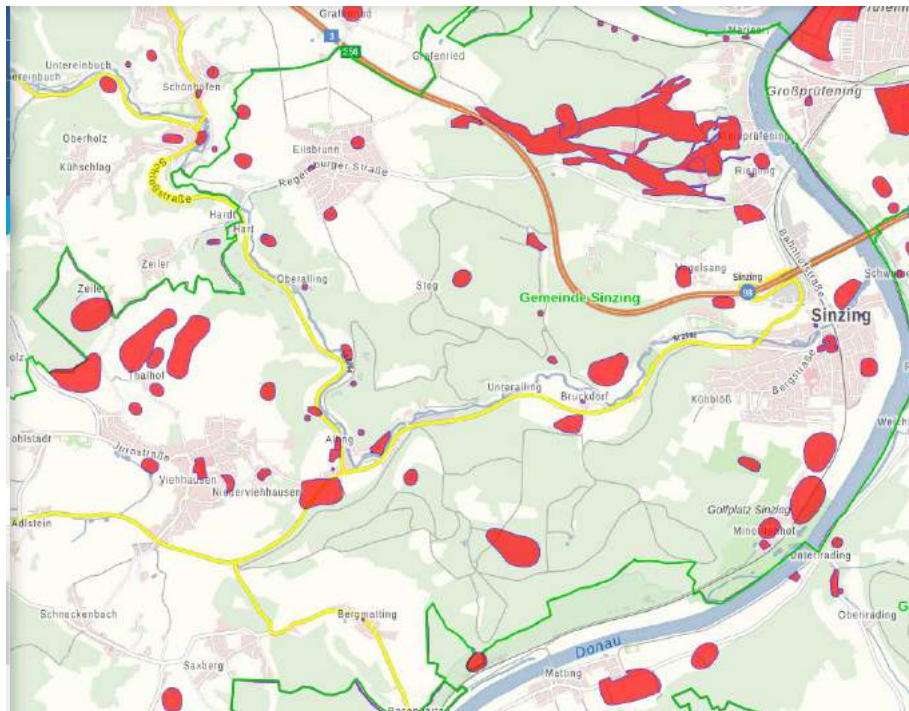


Abb.: BayernAtlasPlus, rot: Bodendenkmäler, nachqualifiziert

5.4 Landschaftsprägende Baudenkmäler

Für den Eignungsbereich 1 sind die nächstgelegenen, landschaftsprägenden Baudenkmäler die Burgruine Loch sowie die Wallfahrtskirche in Mariaort.

Für den Eignungsbereich 2 sind die nächstgelegenen Baudenkmäler die Wallfahrtskirche Mariaort sowie das Benediktinerkloster St. Georg in der Prüfeninger Schloßstraße.

Im Wirkungsbereich des Eignungsbereich 3 sind keine landschaftsprägenden Baudenkmäler nach den Fachdaten des BayernAtlasPlus vorhanden. Lediglich ein (nicht als landschaftsprägend eingestuftes) Wegkreuz ist vorhanden.

5.5 Vorbehaltsbereiche für den Infrastrukturausbau, insbesondere Neubau Autobahnbrücke

Die Eignungsbereiche 1 und 2 liegen im Baubeschränkungsbereich der Bundesautobahn. Für den Eignungsbereich 1 wurde eine vom Straßenbaulastträger ursprünglich vorgesehene Parkplatzanlage nicht weiterverfolgt. Vorbehaltsbereiche für einen möglicherweise sechsspurigen Ausbau der Autobahn werden von Seiten der Gemeinde noch nicht als erforderlich angesehen. Im Gegensatz dazu liegt im Eignungsbereich 2 durch die Autobahnanschlussstelle und die anschließende Brücke ein erweiterter Baubeschränkungsbereich vor. In diesem Bereich ist bekannt, dass der Neubau der Autobahnbrücke mittelfristig unumgänglich ist.

Da die Autobahnbrücke für die Funktionsfähigkeit und Verkehrsanbindung der Gemeinde Sinzing von wesentlicher öffentlicher Bedeutung ist, sind Bereiche, die unter dem Vorbehalt des Neubaus der Autobahnbrücke stehen, für eine entgegenstehende Nutzung als Freiflächen-Fotovoltaikanlagen kaum geeignet.

Im Eignungsbereich 3 sind derzeit keine flächenbeanspruchten Infrastruktur-Ausbaumaßnahmen vorgesehen.

5.6 Entgegenstehende bauleitplanerische Ziele, Bebauungspläne

Gewerbegebiete und Industriegebiete scheiden nicht grundsätzlich für die Entwicklung von Fotovoltaikanlagen aus. Aus diesem Grund wurde im Rahmen der Alternativenprüfung bei Siedlungsgebieten lediglich Mischbauflächen sowie Wohnbauflächen mit dem entsprechenden Abstand geprüft. Im Einzelfall können jedoch innerhalb von Gewerbegebieten zulässigerweise errichtete Wohngebäude bestehen. Zudem sind bei Lichtimmissionen durch Reflexionen auch dauerhaft von Personen benutzte Arbeitsräume zu berücksichtigen.

In Einzelfällen muss die Gemeinde auch abwägen, in welchen Bereichen über die Darstellungen des Flächennutzungsplanes hinaus notwendige, städtebauliche Entwicklungsflächen der Entwicklung von Freiflächen-Fotovoltaikanlagen entgegenstehen.

Innerhalb des Eignungsbereiches zwischen Sinzing und Riegling liegen insbesondere östlich der Bahnlinie größere, bereits bebaute Gewerbegebietsflächen. In diese Flächen eingestreut sind auch einzelne Wohnnutzungen. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde sieht in diesem Bereich auch wesentliche, zukünftige Erweiterungsflächen für Gewerbegebietsentwicklung vor. Aus diesem Grund stehen in diesem Bereich bauleitplanerische Ziele einer Entwicklung von Freiflächen-Fotovoltaikanlagen entgegen.

5.7 stark nordexponierte Hanglagen sowie beschattete Bereiche

Der allgemeine Planungsgrundsatz, mit Grund und Boden sparsam umzugehen, erfordert eine ausgewogene, zielorientierte Entwicklung der jeweiligen Nutzungen im Gemeindegebiet. Teilbereiche, die von geringer solarer Einstrahlungsenergie geprägt sind, stellen für die Nutzung von Sonnenenergie keine primär geeigneten Standorte dar. In der Alternativenprüfung war somit innerhalb der Eignungsflächen zu prüfen, in welchen Bereichen durch Beschattung von Waldflächen oder stark exponierte Hanglagen die Entwicklung von Freiflächen-Fotovoltaikanlagen nicht sinnvoll ist.

Im Eignungsbereich zwischen Eilsbrunn und Grafenried sind kleinere Teilflächen nördlich der Autobahn durch die nordostexponierte Hanglage sowie die Beschattung der vorhandenen Gehölzstrukturen für eine Freiflächen-Fotovoltaikanlagen nicht geeignet.

5.8 stark einsehbare, exponierte Kuppen und Hanglagen

Erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie die Erholungseignung der Landschaft sind dann zu erwarten, wenn Flächen weithin einsehbar sind und großflächige Freiflächen-Fotovoltaikanlagen somit zu einer erheblichen Störung beitragen. Innerhalb der Eignungsgebiete musste demnach durch fachliche Ortsbegehungen geprüft werden, ob im Einzelfall erhebliche Auswirkungen entstehen könnten.

Im Eignungsbereich 1 sind die westlichen Teile der Flächen südlich der Autobahn durch die Höhenlage mit etwas Fernwirkung verbunden. Zudem besteht eine direkte Sichtbeziehungen der leicht geneigten Flächenrichtung Ortschaft Eilsbrunn. Aus objektiv-fachlicher Sicht dürfte dennoch kein Ausschlusskriterium für diesen Bereich vorliegen.

Im Eignungsbereich 2 zwischen Vogelsang und Riegling sind die westlichen Teilbereiche der Flächen nördlich der Autobahn mit deutlicher Hangneigung Richtung Osten und somit Richtung

Donautal exponiert. Dieser kleinere Bereich innerhalb des Eignungsgebietes scheidet aufgrund erheblicher Auswirkungen auf das Landschaftsbild für die Entwicklung von Freiflächen-Fotovoltaikanlagen aus.

Südlich der Autobahn besteht bereits eine Freiflächen-Fotovoltaikanlage. Eine geringfügige Erweiterung auf den Bereich der Flurnummer 497 dürfte grundsätzlich denkbar sein. Die weiter südlich angrenzenden Flächen der Flurnummer 491 und 500 scheiden aufgrund der Richtung Ortschaft Sinzing stark geneigten Hangflächen aus.

5.9 Teilbereiche mit hohem Biotopflächenanteil

Biotope genießen grundsätzlich nach Naturschutzgesetz einen Schutz vor Beseitigung und Zerstörung. Großflächige Bereiche mit Biotopen oder einer Vielzahl von Einzelbiotopen stehen somit einer zusammenhängenden und wirtschaftlichen Freiflächen-Fotovoltaikanlage entgegen.

Im Eignungsbereich 1 liegen keine nennenswerten Biotope vor. Im Eignungsbereich 2 liegen in kleineren, westlichen Teilbereichen Biotopflächen vor. Die vorhandenen Heckenstrukturen zwischen den Flurstücken 314 und 259 sind zwar in der Biotopkartierung nicht gelistet, dürften jedoch gemäß Naturschutzgesetz Biotopqualität besitzen. In diesem Bereich wäre eine Freiflächen-Fotovoltaikanlage nur mit erheblichem Ausgleichsaufwand denkbar.

Im Eignungsbereich 3 liegen keine Biotopflächen vor.

5.10 Schwerpunktgebiete mit bedeutenden Erholungseinrichtungen.

Naturbezogene Erholungseinrichtungen stehende Entwicklung von Freiflächen-Fotovoltaikanlagen dann entgegen, wenn durch die räumliche Nähe gegen seitlich erhebliche, nachteilige Wechselwirkungen zu erwarten sind unter der Naturgenuss der Erholungseinrichtungen erheblich gestört wird. Im Rahmen der Alternativenprüfung war eine Einzelfallbeurteilung innerhalb der drei Eignungsgebiete erforderlich.

Im Eignungsbereich 1 liegen keine bedeutenden Erholungseinrichtungen vor. Der Eignungsbereich 2 liegt in der Nähe des für die Naherholung wichtigen Walderlebnisentrums. Durch den Abstand und den fehlenden Sichtbezug spricht dieser Aspekt jedoch nicht gegen diesen Eignungsbereich.

Der Eignungsbereich 3 liegt in der Nähe des (für die Öffentlichkeit nur eingeschränkt nutzbaren) Golfplatzes. Direkte Blickbeziehungen zwischen dem Eignungsbereich und den Golfplatz liegen durch die bestehenden Gehölzstrukturen auf dem Golfplatz nur in Teilbereichen für einzelne Bahnen vor.

In allen drei Eignungsbereichen liegen nur örtlich bedeutsame Wanderer- und Radwege. Alle drei Eignungsbereiche liegen durch die nächstgelegenen Siedlungsgebiete im Einzugsbereich für die örtliche Feierabend- und Naherholung. Die Erholungseignung im Eignungsbereich 2 ist durch den Autobahnlärm stark beeinträchtigt.

5.11 Flächenverfügbarkeit/Eigentumsverhältnisse/Vorrang der Innenentwicklung

Nicht erforderlich im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB ist ein Bauleitplan, der aus tatsächlichen oder Rechtsgründen auf Dauer oder auf unabsehbare Zeit der Vollzugsfähigkeit entbehrt, der also die Aufgabe der verbindlichen Bauleitplanung nicht zu erfüllen vermag.

Als bauplanungsrechtliche Vorgabe ist darüber hinaus zu berücksichtigen, dass die Inanspruchnahme von bisher landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen für andere Nutzungszwecke zu begründen ist. Dabei sind die Möglichkeiten der Innenentwicklung, die möglicherweise Nutzung von Brachflächen oder Baulücken sowie andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zu berücksichtigen.

Mit dem aus Immissionsschutzgründen erforderlichen Abstand von ca. 100 m von Gebäuden mit Aufenthaltsfunktion sind größere Freiflächen-Fotovoltaikanlagen in innerörtlichen Lagen nicht zielführend.

Darüber hinaus kämen nach den Planungsgrundsätzen des Baugesetzbuches auch nicht mehr genutzte Brachflächen oder ehemals baulich genutzte Flächen wie zum Beispiel Deponien als vorbelasteter Standort im Außenbereich infrage.

Geeignete Flächen mit diesen Voraussetzungen liegen im Gemeindegebiet jedoch nicht vor.

Um das städtebauliche Ziel zur Förderung erneuerbarer Energien zu erreichen, kann die Gemeinde selbst Flächen auf gemeindeeigenen Flächen entwickeln oder alternativ nach vorliegender Bereitschaft von privaten Grundstückseigentümern durch die kommunale Bauleitplanung die Voraussetzungen hierfür schaffen. Ein gemeindeeigenes Energieversorgungsunternehmen oder die Beteiligung der Gemeinde an einem Zweckverband zur Stromversorgung oder zur Entwicklung von erneuerbaren Energien liegt nicht vor. Somit scheidet auch die Entwicklung einer mit erheblichen Investitionen verbundenen Freiflächen-Fotovoltaikanlage durch die Gemeinde auf gemeindeeigenen Flächen aus.

Die Bereitschaft, auf geeigneten Flächen in den drei Eignungsbereichen Freiflächen-Fotovoltaikanlagen zu entwickeln, liegt nur im Eignungsbereich 3 durch einen örtlichen Projektentwickler und Grundstückseigentümer vor.

In die Abwägung ist dieser Aspekt einzustellen, da ein Verzicht auf den Eignungsbereich 3 zugunsten von objektiv geeigneten Flächen in den Eignungsbereichen 1 und 2 dazu führt, dass das städtebauliche Ziel nicht erreicht wird und eine Bauleitplanung nicht erforderlich und somit unzulässig ist.

5.12 Einspeisemöglichkeiten in das öffentliche Netz

In der Nähe des Eignungsbereiches 1 verläuft eine Mittelspannungsstichleitung von Grafenried in eine Mittelspannungsleitung von Nittendorf über Eilsbrunn Richtung Sinzing. Angaben über ein Speisemöglichkeiten liegen in diesem Bereich nicht vor.

Im Eignungsbereich 2 liegt eine Stichleitung von Riegling in die Mittelspannungsleitung von Nittendorf Richtung Sinzing. In diesem Bereich liegen keine Angaben über Einspeisemöglichkeiten vor.

Im Eignungsbereich 3 besteht eine Mittelspannungsstichleitung in die Mittelspannungsleitung, die durch Sinzing führt. Für diesen Bereich liegt dem Projektentwickler eine Einspeisezusage vor.

Nach Auskunft des Projektentwicklers dürfte die Aufnahmekapazität durch die vorgesehene Freiflächen-Fotovoltaikanlage Am Kreuzacker zwischen Sinzing und Minoritenhof ausgeschöpft sein. Insofern bestehen keine weitergehenden Ergänzungsmöglichkeiten ohne Netzerweiterung. Auf der anderen Seite dürften bei Verzicht der Freiflächen-Fotovoltaikanlage bei Sinzing Potenziale zur Einspeisung für die Eignungsbereiche 1 und 2 nicht ausgeschlossen sein.

5.13 Zusammenfassung der bevorzugten Eignungsgebiete

Das Ergebnis nach Anwendung weiterer Eignungs- und Restriktionskriterien ist in der Anlage auf den Karten 3.1 bis 3.3 räumlich dargestellt.

Die folgende Übersichtstabelle beschreibt die bevorzugten Eignungsgebiete nach den einzelnen, für die Abwägung relevanten Kriterien.

Die Bewertung erfolgt im Rahmen der Abwägung durch die planaufstellende Gemeinde.

ANLAGE – ZUSAMMENFASSENDE BEWERTUNG

Bewertungskriterium	Eignungsbereich 1 – Eilsbrunn - Grafenried	
Regionalplanerische Vorbehaltsgebiete Hier: Landschaftliches Vorbehaltsgebiet	Nicht betroffen	+
Wasserschutzgebiete	-	+
Bodendenkmal-Verdachtsflächen	-	+
Landschaftsprägende Baudenkmäler	Ohne erkennbaren Sichtbezug	+
Vorbehaltsbereiche Infrastrukturausbau hier Neubau Autobahnbrücke	-	+
Entgegenstehende bauleitplanerischen Ziele Bestehende Bebauungspläne	-	+
Nordhänge und beschattete Bereiche	Kleinere Teilflächen nördlich der Autobahn ungünstig geneigt bzw. beschattet	o
Bereiche hoher Biotopdichte	Nicht betroffen	+
Landschaftsbild: exponierte Kuppen und Hanglagen	Eher nicht betroffen	+
Erholungseinrichtungen	Nicht betroffen	+
Erforderlichkeit der Bauleitplanung Flächenverfügbarkeit	Fläche nach aktuellem Stand nicht verfügbar	-
Einspeisemöglichkeiten in das öffentliche Netz	Einspeisezusage liegt nicht vor	-

Bewertungskriterium	Eignungsbereich 2 – Vogelsang - Riegling	
Regionalplanerische Vorbehaltsgebiete Hier: Landschaftliches Vorbehaltsgebiet	Nur randlich betroffen	+
Wasserschutzgebiete	-	+
Bodendenkmal-Verdachtsflächen	-	+
Landschaftsprägende Baudenkmäler	Ohne erkennbaren Sichtbezug	+
Vorbehaltsbereiche Infrastrukturausbau hier Neubau Autobahnbrücke	Größere Teilflächen betroffen	-/o
Entgegenstehende bauleitplanerischen Ziele Bestehende Bebauungspläne	Teilflächen südlich der Autobahn und östlich der Bahnstrecke betroffen	o/-
Nordhänge und beschattete Bereiche	wenig betroffen	+
Bereiche hoher Biotopdichte	In Teilflächen betroffen	o
Landschaftsbild: exponierte Kuppen und Hanglagen	In Teilflächen nördlich und südlich der Autobahn betroffen	o
Erholungseinrichtungen	Nicht betroffen	+
Erforderlichkeit der Bauleitplanung Flächenverfügbarkeit	Flächen nach aktuellem Stand nicht verfügbar	-
Einspeisemöglichkeiten in das öffentliche Netz	Einspeisezusage liegt nicht vor	-

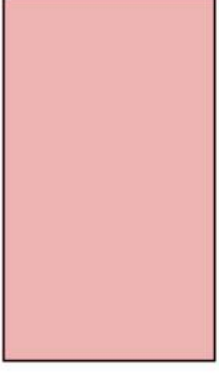
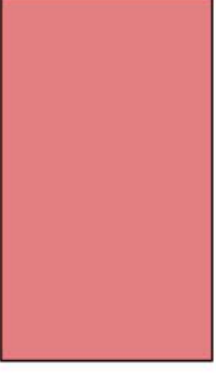
Bewertungskriterium	Eignungsbereich 3 – Sinzing - Minoritenhof	
Regionalplanerische Vorbehaltsgebiete Hier: Landschaftliches Vorbehaltsgebiet	Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet	o
Wasserschutzgebiete	Lage im Wasserschutzgebiet	o
Bodendenkmal-Verdachtsflächen	Liegen vor Siedlung der mittleren/späten Bronzezeit vermutet	o
Landschaftsprägende Baudenkmäler	-	+
Vorbehaltsbereiche Infrastrukturausbau hier Neubau Autobahnbrücke	-	+
Entgegenstehende bauleitplanerischen Ziele Bestehende Bebauungspläne	-	+
Nordhänge und beschattete Bereiche	Nicht betroffen	+
Bereiche hoher Biotopdichte	Nicht betroffen	+
Landschaftsbild: exponierte Kuppen und Hanglagen	Nicht betroffen	+
Erholungseinrichtungen	Benachbarte Lage eines Golfplatzes	o
Erforderlichkeit der Bauleitplanung Flächenverfügbarkeit	Fläche verfügbar	+
Einspeisemöglichkeiten in das öffentliche Netz	Einspeisezusage liegt vor	+


Anlagen

Karte 1	Ausschlussbereiche im Gemeindegebiet
Karte 2	Ergebnis nach Anwendung von Ausschlusskriterien und den städtebaulichen Zielen
Karte 3.1 -3.3	Ergebnis nach Anwendung weiterer Eignungs- und Restriktionskriterien

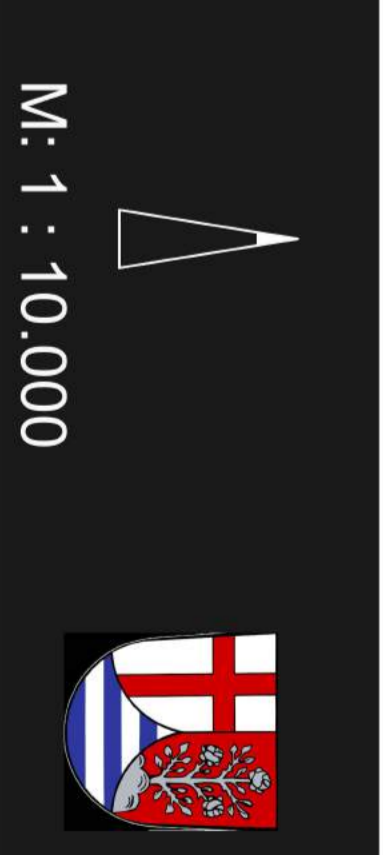
KARTE 1

LEGENDE:

-  **Ausschlussgebiete**
(Siedlungsgebiete mit 100 m Puffer,
Landschaftsschutzgebiet, FFH-Gebiet,
Waldflächen, Überschwemmungsbereiche)
-  **Ausschlussgebiete aufgrund mehrerer
Faktoren**
(Bsp. Waldflächen und Landschaftsschutzgebiet)



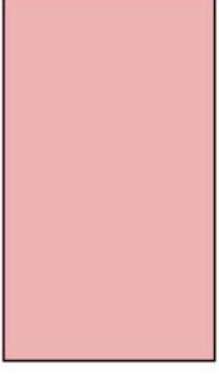
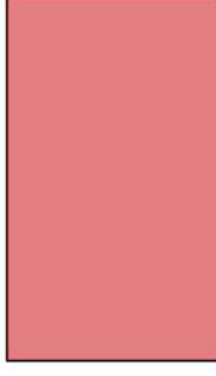
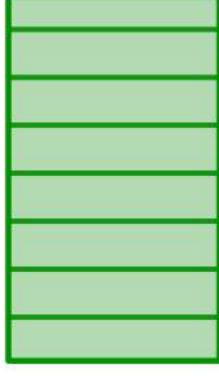
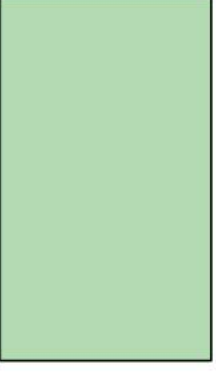
Flächennutzungsplan Änderung Deckblatt Nr. 6
Sondergebiet "Sonnenenergienutzung Am Kreuzacker"
Alternativprüfung potenzieller Photovoltaik-Standorte
im Gemeindegebiet Sinzing Fassung vom 15.12.2021




BERNHARD BARTSCH ■ DIPL.-ING.(FH)
STADTPLANUNG ■ LANDSCHAFTSARCHITEKTUR
GARNHARTNER + SCHÖBER + SPÖRL ■ G+2S
Landschaftsarchitekten BDLA Stadtplaner Dipl.-Ing.
Büro Postfach 94032, Heuvel 1, Fon 0851/490 797 66
email: spoerl@gs-landschaftsarchitekten.de

KARTE 2

LEGENDE:

-  **Ausschlussgebiete**
(Siedlungsgebiete mit 100 m Puffer,
Landschaftsschutzgebiet, FFH-Gebiet,
Waldflächen, Überschwemmungsbereiche)
-  **Ausschlussgebiete aufgrund mehrerer
Faktoren**
(Bsp. Waldflächen und Landschaftsschutzgebiet)
-  **Bevorzugte Eignungsgebiete**
(400 m Korridor entlang von Autobahn +
Bahnlinie)
-  **Potenzielle Eignungsgebiete**



Flächennutzungsplan Änderung Deckblatt Nr. 6
Sondergebiet "Sonnenenergienutzung Am Kreuzacker"
Alternativprüfung potenzieller Photovoltaik-Standorte
im Gemeindegebiet Sinzing
Fassung vom 15.12.2021
M: 1 : 10.000

 **BERNHARD BARTSCH** ■ DIPL.-ING.(FH)
STADTPLANUNG ■ LANDSCHAFTSARCHITEKTUR
 **GARNHARTNER + SCHOBERT + SPÖRL** ■ G+2S
Landschaftsarchitekten BDLA · Stadtplaner · Dipl.-Ing.
Büro Postbox 94032 · Heuvel 1 · Fon 0851/490 797 66
email: spoerl@gs-landschaftsarchitekten.de

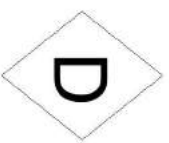
LEGENDE:



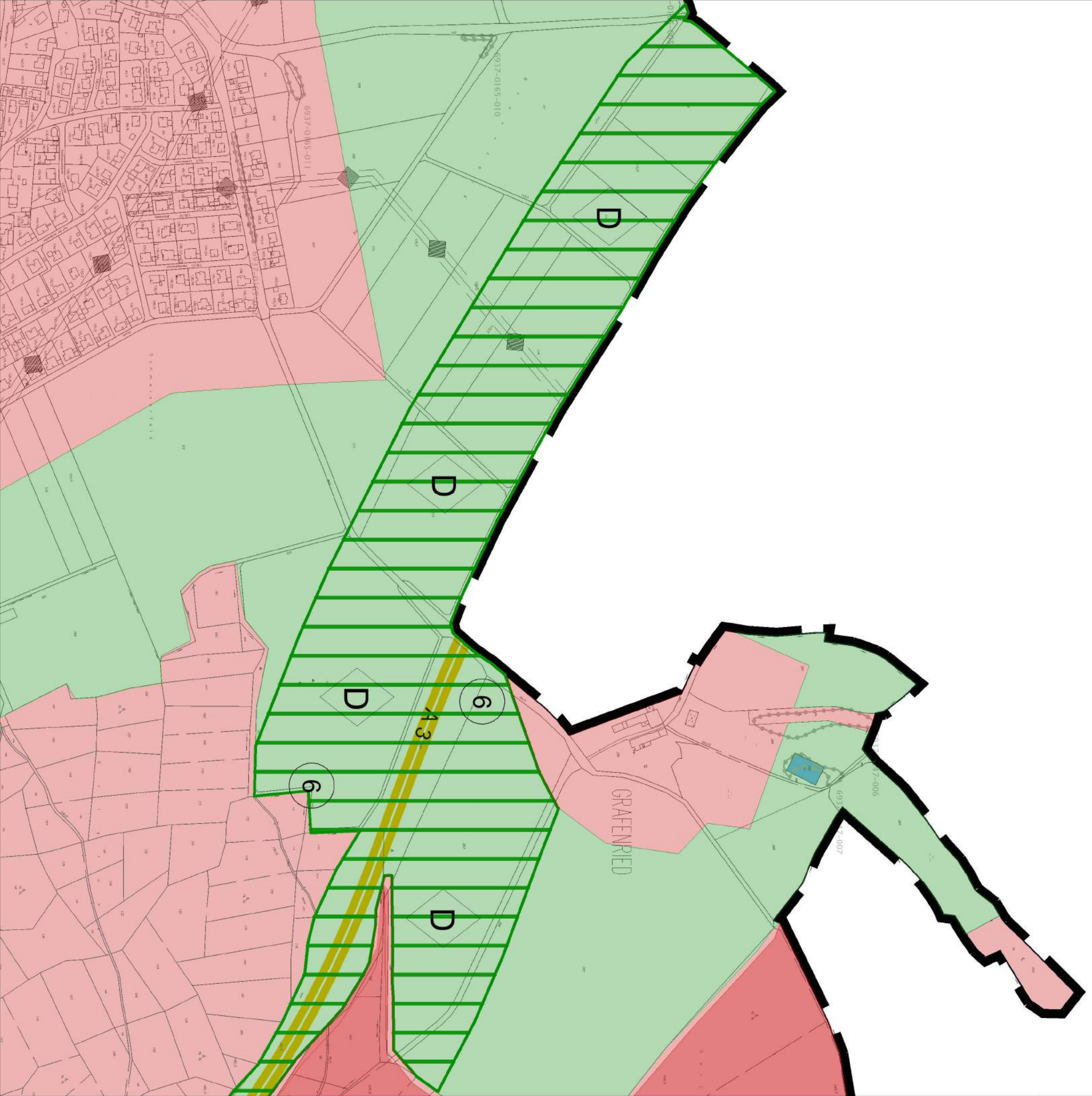
Ergebnis nach Anwendung weiterer
Eignungs- und Restriktionskriterien



nordgeneigt/ beschattet



denkbare Alternative



Karte 3.1

Fassung vom 15.12.2021

BERNHARD BARTSCH ■ **DIP.L. ING. (FH)**
STADTPLANUNG ■ LANDSCHAFTSARCHITEKTUR

GARNHARTNER + SCHOBER + SPÖRL ■ **G+2S**
Landschaftsarchitekten BD/LA Stadtplaner Dipl.-Inge
Büro Postau 94032 · Heuwnikel 1 · fon 0851/490 797 66
emai: spoerl@gp-landschaftsarchitekten.de

ADRESSE: BERGSTRASSE 25
93161 SINZING
TEL.: 0941 483 700 - 0
E-MAIL: INFO@BARTSCH.DE
WEB: WWW.B.BARTSCH.DE

LEGENDE:



Ergebnis nach Anwendung weiterer
Eignungs- und Restriktionskriterien

- 1 bestehende PV -Anlage
- 2 Bauleitplanung
- 3 stark einsehbare Hanglage/
Kuppe
- 4 hohe Biotopdichte
- 5 Vorhaltbereich
BAB - Brückenbau
- 6 nordgeneigt/ beschattet
- D denkbare Alternative

Karte 3.2

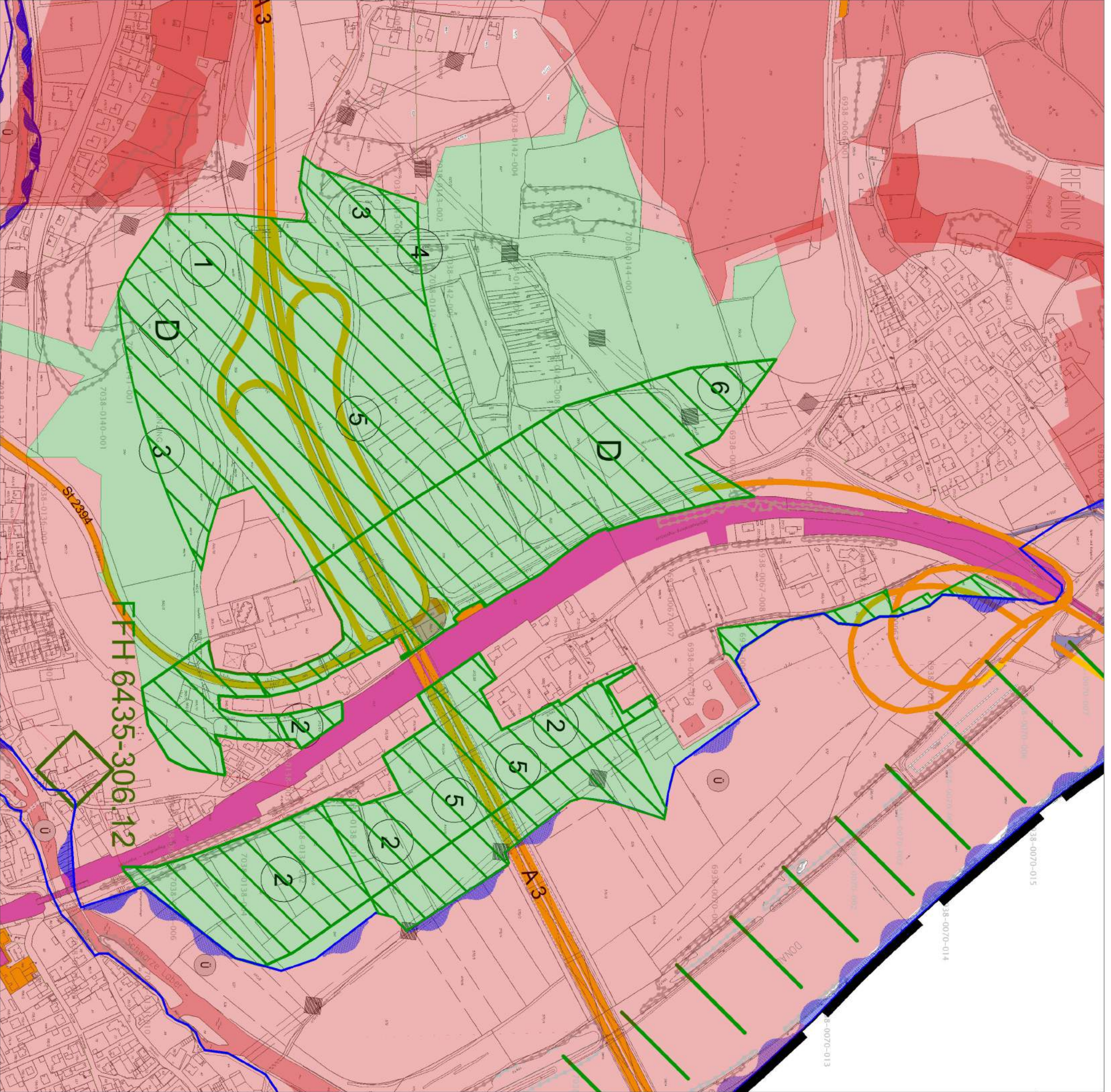
Fassung vom 15.12.2021

BERNHARD BARTSCH ■ DIPL.-ING. (FH)
STADTPLANUNG ■ LANDSCHAFTSARCHITEKTUR

GARNHARTNER + SCHÖBER + SPÖRL
Landschaftsarchitekten BDIA Stadtplaner Dipl.-Inge
Büro Passau 94032 · Heuwinkel 1 · fon 0851/490 797 66
emai: spoerl@g-landschaftsarchitekten.de

ADRESSE: BERGSTRASSE 25
93161 SINZING
TEL.: 0941 483 708 - 0
E-MAIL: INFO@BARTSCH.DE
WEB: WWW.BARTSCH.DE

G+2S



LEGENDE:

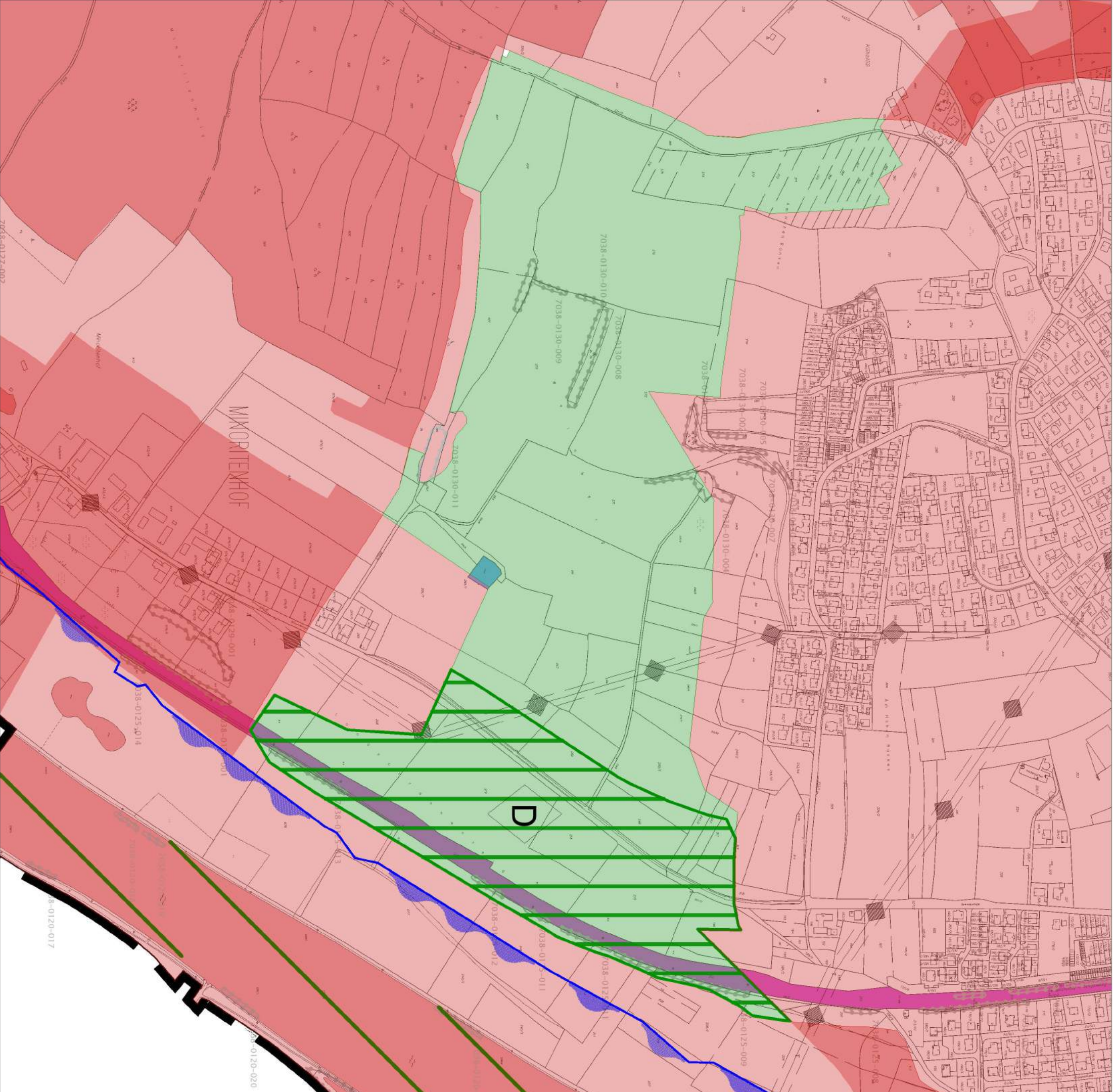
▲
1:5.000

Ergebnis nach Anwendung weiterer
Eignungs- und Restriktionskriterien

◇
denkbare Alternative

Karte 3.3

Fassung vom 15.12.2021



BERNHARD BARTSCH ■ DIPL. ING. (FH)
STADTPLANUNG ■ LANDSCHAFTSARCHITEKTUR

ADRESSE: BERGSTRASSE 25
93161 SINZING
TEL.: 0941 453 700 - 0
E-MAIL: INFO@BARTSCH.DE
WEB: WWW.BARTSCH.DE

GARNHARTNER + SCHÖBER + SPÖRL
Landschaftsarchitekten BDIA Stadtplaner Dipl.-Inge
Büro Passau 94032 · Heuwinkel 1 · fon 0851/490 797 66
email: spoerl@gp-landschaftsarchitekten.de

G+2S